

SATZUNG
über die Erhebung von Beiträgen für
Feld-, Weinbergs- und Waldwege der
Gemeinde Oberwies
vom 6. Januar 1987

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der § 1 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

(1) Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

(2) Für den Bereich der Teilnehmergemeinschaft Hof Dörstheck gelten besondere Regelungen, solange der Jagdpachtanteil der Jagd Schweighausen an die Teilnehmer ausgezahlt wird.

§ 2 Beitragsmaßstab und Abrundung

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 4 KAG).

§ 3 Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Waldwege - Beitragssatzung Feld- und Waldwege vom 24. Juli 1981 außer Kraft

5409 Oberwies, 06 Januar 1987

Ortsgemeinde Oberwies

(Müller)

Ortsbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht. Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (22 Abs. i GemO) und die Einberufung der Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau geltend gemacht worden sind.

5408 Nassau (Lahn), 06. Januar 1987

Verbandsgemeindeverwaltung Nassau

(Klöckner)

Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in der Wochenzeitung "Nassauer Land", Ausgabe Nr. 4, vom 14. Januar 1987 öffentlich bekannt gemacht.

5408 Nassau (Lahn), 14. Januar 1987

Verbandsgemeindeverwaltung Nassau

(Klöckner)

Bürgermeister